

Netznutzungsentgelt					
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
Arbeitspreis:					
ID-Nummer	Jahresarbeit Untergrenze von W_{\min} kWh / a	Jahresarbeit Obergrenze bis W_{\max} kWh / a	Sockelbetrag der Arbeit SB_W in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit W_S kWh	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit AP in ct / kWh
1	0	2.800.000	0,00	0	0,529
2	2.800.001	4.500.000	14.812,00	2.800.000	0,266
3	4.500.001	20.000.000	19.334,00	4.500.000	0,102
4	20.000.001		35.144,00	20.000.000	0,087
NE _W	Arbeitsentgelt		in € / a		
W	abzurechnende Arbeitsmenge		in kWh		
W _s	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit		in kWh		
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit		in ct / kWh		
SB _W	Sockelbetrag der Arbeit		in € / a		
$NE_W = (W - W_s) \times AP + SB_W$					
Leistungspreis:					
ID-Nummer	Leistung Untergrenze von P_{\min} kW	Leistung Obergrenze bis P_{\max} kW	Sockelbetrag SB_P in € / a	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung P_S kW	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung LP in € / kW
1	0	800	0,00	0	25,66
2	801	1.500	20.528,00	800	16,63
3	1.501	2.000	32.169,00	1.500	16,13
4	2.001	5.000	40.234,00	2.000	13,68
5	5.001	15.000	81.274,00	5.000	10,66
6	15.001		187.874,00	15.000	8,94
NE _P	Leistungsentgelt		in € / a		
P	abzurechnende Leistung		in kW		
P _s	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung		in kW		
LP	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung		in € / kW		
SB _P	Sockelbetrag f. abgegoltene Leistung		in € / a		
$NE_P = (P - P_s) \times LP + SB_P$					
Beispielrechnung:					
Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit $W = 2.900.000$ kWh und einer Jahresmaximalleistung $P = 1.200$ kW					
$\text{Arbeitsentgelt} = (2.900.000 \text{ kWh} - 2.800.000 \text{ kWh}) \times 0,266 \text{ ct / kWh} + 14812 \text{ € / a}$					
$\text{Leistungsentgelt} = (1.200 \text{ kW} - 800 \text{ kW}) \times 16,63 \text{ € / kW} + 20528 \text{ € / a}$					
$\text{Jahresentgelt} = \text{Arbeitsentgelt} + \text{Leistungsentgelt}$					
<hr/>					
Monatsleistungspreissystem					
Monat	Faktor	Monat	Faktor	Monat	Faktor
Januar	1/4	Mai	1/12	September	1/12
Februar	1/4	Juni	1/12	Oktober	1/6
März	1/6	Juli	1/12	November	1/6
April	1/12	August	1/12	Dezember	1/4
Um den Monatsleistungspreis zu ermitteln, wird der Preis aus dem Jahresleistungspreissystem mit dem zeitabhängigen Faktor multipliziert. Bezugsgröße ist die jeweilige Monathöchstleistung. Die entnommene Arbeit wird mit den Preisen des Jahresleistungspreissystems abgerechnet.					
Der erstmalige Wechsel in das Monatsleistungspreissystem ist auch unterjährig, jedoch nicht rückwirkend, möglich. Jeder weitere Wechsel ist nur für ein ganzes Kalenderjahr möglich und muss dem Netzbetreiber vor dem 01.01. des Kalenderjahrs vom Netzkunden verbindlich in Texform mitgeteilt werden. Eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreis- und Jahresleistungspreisabrechnung ist nicht zulässig.					

Netznutzungsentgelt					
Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
Tarif	Tarifbezeichnung	Arbeitsbereich von W _{min} kWh	Arbeitsbereich bis W _{max} kWh	Arbeitspreis AP ct / kWh	Grundpreis GP € / M
HH KV	Kochgas	0	5.000	3,172	0,60
HH I	Warmwasser	>5.000	10.000	2,956	1,50
HH II	Heizgas; EFH	>10.000	50.000	2,476	5,50
HH III	MFH, Kleingewerbe	>50.000	300.000	2,368	10,00
GE I	MFH, Kleingewerbe	>300.000	500.000	2,328	20,00
GE II	MFH, Gewerbe	>500.000	1.000.000	2,304	30,00
GE III	Gewerbe, Industrie	>1.000.000	1.500.000	2,250	75,00
NE _{AOL}	Netzentgelt		in € / a		
W	abzurechnende Arbeit		in kWh		
GP	monatlicher Grundpreis		in € / M		
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit		in ct / kWh		
$NE_{AOL} = W \times AP + GP \times 12$					
Beispielrechnung:					
Ausspeisestelle mit einer Jahresarbeit W = 55.000 kWh					
Netzentgelt = 55.000 kWh x 2,368 ct / kWh + 10 € / M x 12 Monate					
Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.					
Messentgelte					
Messstellenbetrieb Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit von der Zählergröße erhoben:					
Balgengaszähler Haushalt (G 2,5 bis G 6)				12,88	€ / a
Balgengaszähler Gewerbe (G 10 bis G 25)				24,50	€ / a
Balgengaszähler Industrie (G 40 bis G 100)				195,20	€ / a
Drehkolbenzähler (G 25 bis G 100)				493,00	€ / a
Drehkolbenzähler (G 160 bis G 650)				658,00	€ / a
Turbinenradzähler (G 65 bis G 100)				792,00	€ / a
Turbinenradzähler (G 160 bis G 400)				853,00	€ / a
Turbinenradzähler (G 650 bis G 1600)				1.050,00	€ / a
Mengenumwerter				546,50	€ / a
Messdienstleistung Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für die Ablesung der Zähler und Messwertübermittlung erhoben:					
Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung, jährliche Messung				6,12	€ / a
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, monatlicher Messung				209,04	€ / a
Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung, Übermittlung stündlicher Messwerte				814,64	€ / a
Sonstige Entgelte ¹⁾ Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde/Lieferant zusätzliche Messung oder Abrechnung wünscht.					
Unterjährige Zählwertermittlung bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung	monatlich € / a	1/4-jährlich € / a	1/2-jährlich € / a	jährlich € / a	
Messung	73,44	24,48	12,24	6,12	
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung			313,56	€ / Vorgang	
Je zusätzlicher Messung auf Kundenwunsch für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung			9,18	€ / Vorgang	

¹⁾ Bei Messung und Abrechnung im Rahmen des Lieferantenwechsel werden keine sonstigen Entgelte erhoben.

Preisblatt
Netzentgelte Gas der REDINET Burgenland GmbH
gültig ab 01.01.2026



Sonderform der Netznutzung (Direktleitung)

Zählpunkt	Sonderentgelt in €/a
DE700916067290000000000000040048927	330.383,11
DE700916067290000000000000040050106	110.155,19
DE700916067290000000000000040187303	141.429,40
DE700916067290000000000000040187566	145.578,31
DE70091606729000000000000040192830	72.969,79
DE7009160672900000000000040192831	69.042,78

Konzessionsabgabe

Gemeinden	für Kochen und Warmwasser	bei sonstigen Tariflieferungen	Sondervertragskunden
bis 25.000 Einwohner	0,51 ct / kWh	0,22 ct / kWh	0,03 ct / kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 ct / kWh	0,27 ct / kWh	0,03 ct / kWh

Die Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden entfallen, wenn die Abnahme pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen kWh übersteigen (§ 2 Abs. 5 S. 1 Ziff. 1 KAV) oder deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr die Grenzpreise laut § 2 Abs. 5 S.1 Ziff. 2 der KAV unterschreitet, hierüber ist der REDINET Burgenland GmbH ein schriftlicher Nachweis in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.